



STATUTEN DER GSR GENOSSENSCHAFT SIBLINGER RANDEN

1. Firma und Zweck

Firma, Sitz

1.1. Unter der Firma GSR Genossenschaft Siblinger Randen (nachfolgend Genossenschaft) besteht mit Sitz in Siblingen eine gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. OR.

Zweck

1.2. Die Genossenschaft verfolgt in gemeinnütziger Art und Weise sowie, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung den Zweck auf dem Siblinger Randen folgende Aktivitäten zu entwickeln und zu betreiben:

- Bau und Betrieb eines Begegnungs- und Gastronomieraumes
- Bau und Betrieb eines nachhaltigen Blockheizkraftwerkes oder einer Heizzentrale unter Verwendung lokaler nachwachsender Ressourcen,
- Beschaffung und Vermietung von preisgünstigem Wohnraum, vor allem für die Betreiber und das Personal des lokalen Bauernhofes,
- Erzeugung und Vertrieb von Solarstrom sowie von Wärme- und Kälte-Energie mit lokalen Rohstoffen im Sinne einer praktizierten Kreislaufwirtschaft, damit leistet die Genossenschaft einen nachhaltigen Beitrag zur Deckung des regionalen Energiebedarfs mit regionalen, erneuerbaren Energieträgern und zur 2000-Watt-Gesellschaft,
- Bau und Betrieb einer öffentlich zugänglichen Toilettenanlage auf dem Siblinger Randen,
- Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft,
- Bau und Betrieb oder Vermietung eines Hofladens,
- Weitere Angebote, die die Zweckbestimmungen unterstützen und ergänzen.

Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke kann die Genossenschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern, vermieten und verpachten. Sie kann auch Finanzierungen vornehmen, Baurechtsverpflichtungen eingehen und Baurechte einräumen. Beim Verkauf von Grundeigentum ist den Genossenschaftern Gelegenheit zu geben, das Verkaufsobjekt zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

Die Genossenschaft kann sich zur Verwirklichung ihres Zwecks an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Organisationen, die dem Genossenschaftszweck dienen, erwerben.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

2.1. Genossenschafter können handlungsfähige, natürliche und juristische Personen werden, die die Genossenschaftszwecke unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet die Genossenschaftsverwaltung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Pflichtanteilschein auf ein Bankkonto der Genossenschaft einbezahlt ist und die Verwaltung die Aufnahme bestätigt hat. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.



**Pflichten der
Genossen-
schafter**

2.2. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Pflichtanteil

2.4. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen auf seinen Namen lautenden Pflichtanteilschein von CHF 1'000.- übernehmen.

Austritt

2.5. Ein Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verwaltung erklärt werden. Dieser kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausschluss

2.6. Ein Genossenschafter kann bei Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft jederzeit von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.

3. Finanzen

Mittel-

beschaffung

3.1. Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel aus:

- Genossenschaftsanteilen
- Darlehen
- Hypothekendarlehen
- Zuwendungen
- Allfälligen Betriebsüberschüssen

Zinsen

3.2. Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

Haftung

3.3. Die Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

**Rückzahlung
von Anteilen**

3.4 Die aus der Genossenschaft ausscheidenden Genossenschafter haben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert. Die Rückzahlung erfolgt ordentlicherweise innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Über die Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Geschäftsjahr

3.5. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr schliesst am 31.12.2021 ab.



4. Organisation

Organe

4.1. Die Organe der Genossenschaft sind.

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird; in letzterem Fall ist eine Kontrollstelle zu wählen

General

versammlung

4.2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Genossenschafter nur ein weiteres Mitglied vertreten kann.

Der Generalversammlung als oberstem Organ stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes und Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Wahl der Verwaltung, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über den Erwerb von Grundeigentum und die Erstellung von Bauten im Betrage von über Franken Einhunderttausend
- Beschlussfassung über die Verzögerung der Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausscheidender Genossenschafter
- Beschluss über Anträge, die der Verwaltung bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit kurzer Begründung eingereicht wurden
- Änderung und Ergänzung der Statuten sowie Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Die Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Abstimmung

4.3. Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie kann geheime Abstimmung beschliessen.

Einladung

4.4. Die schriftliche Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form (E-Mail oder Postversand) an die letztbekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen.



a.o. GV

4.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- Wenn sie von der Revisionsstelle bzw. der Kontrollstelle oder von der Verwaltung verlangt wird.
- Wenn sie von einem fünften Teil der Genossenschafter schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Wenn sie eine vorhergehende Generalversammlung beschlossen hat.

Verwaltung

4.6. Die Verwaltung besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.

Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie ist von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

4.7. Die Verwaltung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Zu den unübertragbaren Befugnissen gehören die Oberleitung der Genossenschaft, die Wahl und Überwachung einer allfälligen Geschäftsführung, die Regelung der Vertretung, die Einstellung von Personal und die Überwachung der laufenden Geschäfte.

4.8. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

**Revisionsstelle
bzw.
Kontrollstelle**

4.9. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Pflichten.

4.10 Wenn die gesetzlichen Bedingungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind und die Genossenschaft über weniger als 10 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt verfügt, kann die Genossenschaft mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichten. Stattdessen ist diesfalls von der Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.



Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

5. Schlussbestimmungen

Statuten- änderung

5.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen (vorbehalten Art. 889 Abs. 1 OR). Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen müssen den Genossenschaftefern in ihrem genauen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

Auflösung

5.2. Die Auflösung oder Fusion kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher anwesender Genossenschaftefer beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden die Genossenschaftsanteile nach Deckung der Passiven, höchstens zum Nennwert, ausbezahlt.

Ein allfälliger Überschuss wird zu gleichen Teilen der Einwohnergemeinde Siblingen, dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und der Schweizerischen Energie-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen, Publikation

5.3. Mitteilungen an die Genossenschaftefer erfolgen per E-Mail oder brieflich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Siblingen vom 4. Mai 2020 angenommen

Siblingen, 4. Mai 2020

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung: Hans Peter Gächter
Der Protokollführer: Hanspeter Kissling